

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(11.0)-9.16-Ü1 vom 14.11.2018
Betreiber/Firma	Ford Werke GmbH (Werksteil Niehl)
Standort	Henry-Ford-Str. 1; 50725 Köln
Anlage	Zentrale Kläranlage der Ford Werke GmbH
Datum und Dauer der Umweltinspektion	30.10.2018; 5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz (zu § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) mit dem Schwerpunkten Abwasserbehandlung und Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation.

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Anlagengenehmigung gemäß § 60 WHG bzw. § 56 LWG

Erlaubnisbescheid gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Genehmigungsbescheid vom 26.04.1993; aktuell 13. Änderungsbescheid vom 18.12.2007

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	Schwere bauliche und optische Mängel an den Stahl- und Betonbauwerken der ABA (Risse im Beton, sowie Stahlkorrosion). Dichtheit und Funktion diverser Rohre und Bodenflächen ist nicht gewährleistet (Austausch gegen WU-Baumaterialien ist erforderlich).
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Die Mängel wurden seitens der Behörde dokumentiert. Eine Sanierungsstrategie für die gesamte Kläranlage wird derzeit von einem Ingenieurbüro erarbeitet und soll zeitnah vorgelegt und umgesetzt werden.
-----------------------	--

Anlage

Mängelformen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.